

Regelungen für Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen ab 23. Februar 2022

Regelungen in den einzelnen Stufen			
	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I
Unterrichtsbetrieb, Proben, öffentliche Veranstaltungen - § 28b IfSG - § 15 Abs. 1 CoronaVO - §§ 2, 2a, 3 CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen	<u>Zutritt</u> - ohne Zutrittsbeschränkungen <u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen (außer beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten) - im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird (außer beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten) - entfällt bei 2G; ist ausschließlich die unterrichtende Person nicht immunisiert, gilt die Maskenpflicht nur für sie <u>Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten</u> - gesonderte Regelungen (u. a. verpflichtender Mindestabstand 2 m in alle Richtungen) - Mindestabstand darf beim Unterricht in Gesang unterschritten werden, solange eine medizinische Maske getragen wird	<u>Zutritt</u> - 3G - Unter 6-Jährige und Kinder, die noch nicht zur Schule gehen, sowie Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren: ohne Nachweispflicht - Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren: ohne Nachweispflicht; in den Ferien in geschlossenen Räumen: 3G <u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen (außer beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten); FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird (außer beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten) <u>Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten</u> - gesonderte Regelungen (u. a. verpflichtender Mindestabstand 2 m in alle Richtungen) - Mindestabstand darf beim Unterricht in Gesang unterschritten werden, solange eine medizinische Maske getragen wird	<u>Zutritt</u> - 2G <u>Hiervon abweichend:</u> - Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige (Lehrkräfte, Dozentinnen und Dozenten sowie jegliche sonstige Unterrichtende oder Tätige), bei denen direkte Kontakte untereinander und zu externen Personen nicht ausgeschlossen werden können: 3G <u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen (außer beim Musizieren mit Blasinstrumenten); FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird (außer beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten) <u>Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten</u> - gesonderte Regelungen (u. a. verpflichtender Mindestabstand 2 m in alle Richtungen) - Singen in geschlossenen Räumen nur mit Maske (medizinische Maske ausreichend); Ausnahme: ohne Maske zur Vorbereitung auf Prüfungen und bundesweite Wettbewerbe Musizieren mit Blasinstrumenten nur im Freien oder in sehr großen geschlossenen Räumen z.B. (Sporthalle, Aula, Kirche)
	Zuschauende bei öffentlichen Veranstaltungen - § 10 CoronaVO - § 4 CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen	<u>Zutritt</u> - ohne Zutrittsbeschränkungen <u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann - kann bei 2G-Optionsmodell entfallen <u>Kapazitätsbeschränkung und Obergrenze</u> - keine	<u>Zutritt</u> - 3G <u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann <u>Kapazitätsbeschränkung und Obergrenze</u> - in geschlossenen Räumen mit höchstens 60% der zugelassenen Kapazität; es gilt eine Personenobergrenze von 6.000 Besucherinnen und Besuchern - im Freien mit höchstens 75% der zugelassenen Kapazität, es gilt eine Personenobergrenze von 25.000 Besucherinnen und Besuchern